7329/J
vom 16.10.2026 (XXVIII. GP)

Anfrage

der Abgeordneten Olga Voglauer, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft

betreffend Koexistenz, Gentechnikvorsorge und Schutz der Gentechnik-freien Landwirtschaft nach der neuen EU-NGT-Verordnung

BEGRÜNDUNG

In Österreich hat die biologische Landwirtschaft genauso wie die konventionelle Gentechnik-freie Produktion einen hohen Stellenwert, bei Produzent:innen und Konsument:innen gleichermaßen: 27% der landwirtschaftlichen Fläche werden biologisch bewirtschaftet. Die ARGE Gentechnik-fei schätzt das Marktvolumen für Gentechnik-frei erzeugte Lebensmittel auf ca. 5,5 Mrd. EUR, und mehr als 6.800 Lebensmittel tragen das Qualitätszeichen „Ohne Gentechnik hergestellt". Die gesamte österreichische Milch-, Frischeier- und Hühnerfleischproduktion ist gentechnikfrei. Für Österreich stellt sich daher aufgrund der neuen EU-NGT-Verordnung insbesondere die Frage, wie die Koexistenz von Bio- und Gentechnik-freier Landwirtschaft mit dem Anbau von NGT-Pflanzen vereinbar ist.

Mit den neuen EU-NGT-Regeln (Verordnung (EU) 2026/1388 über mit bestimmten neuen genomischen Techniken gewonnene Pflanzen und die aus ihnen gewonnenen Lebens- und Futtermittel) wurde ein neuer unionsrechtlicher Rahmen für Pflanzen geschaffen, die mit neuen genomischen Techniken (NGT) erzeugt wurden. Die Verordnung wurde am 26. Juni 2026 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und wird grundsätzlich ab 17. Juli 2028 angewendet. Die Verordnung definiert eine NGT-Pflanze als eine genetisch veränderte Pflanze, die durch gezielte Mutagenese oder Cisgenese oder eine Kombination daraus gewonnen wurde. Art. 5 Abs. 1 der Verordnung bestimmt zugleich, dass die Vorschriften, die in den Rechtsvorschriften der Union für gentechnisch veränderte Organismen (GVO) gelten, auf verifizierte NGT-Pflanzen der Kategorie 1 und entsprechende Erzeugnisse nicht anzuwenden sind.

Damit stellt sich die Frage, welche Auswirkungen diese unionsrechtliche Ausnahme auf bestehende nationale und landesrechtliche Vorschriften hat, die an den Begriff des GVO anknüpfen oder eigenständige Regelungen zum Schutz der Gentechnik-freien Landwirtschaft, der biologischen Produktion, der Natur und der biologischen Vielfalt enthalten.

Ein im Juli 2026 veröffentlichtes Rechtsgutachten von Rechtsanwalt Dr. Georg Buchholz (GGSC) im Auftrag des Verbandes Lebensmittel ohne Gentechnik (VLOG) zur „Koexistenz mit Neuer Gentechnik" vertritt die Auffassung, dass die NGT-Verordnung nationale Koexistenzregelungen nicht ausschließt[1]. Insbesondere könnten danach Maßnahmen zum Schutz Gentechnik-freier Produktion grundsätzlich weiterhin zulässig sein, soweit sie nicht durch abschließende unionsrechtliche Regelungen verdrängt werden und mit dem sonstigen Unionsrecht, insbesondere dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, vereinbar sind.

Diese Frage besitzt für Österreich besondere Bedeutung. Die österreichische Gentechnikvorsorge beruht nicht auf einer einzelnen gesetzlichen Regelung, sondern auf einem Zusammenspiel von Bundes- und Landesrecht.

Das Gentechnik-Anbauverbots-Rahmengesetz, BGBl. I Nr. 93/2015, sieht beim für Landwirtschaft zuständigen Bundesministerium einen aus Vertreter:innen des Bundes und der Länder zusammengesetzten Beirat zur Koordinierung der Gentechnikvorsorge vor. Zu dessen gesetzlichen Aufgaben gehören unter anderem die Entwicklung nationaler Strategien zur weiteren Sicherstellung der Gentechnikfreiheit im Anbau sowie ausdrücklich die „Koordinierung der Koexistenzmaßnahmen zum Erhalt der Gentechnik-freien Bewirtschaftung und Produktionskette".

Daneben verfügen die Bundesländer über eigene Gentechnik-Vorsorgeregelungen. Diese sehen teilweise Instrumente wie Sicherheitsabstände, Pufferzonen und weitere Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung unerwünschter Einträge vor.

Darüber hinaus enthalten einzelne Landesnaturschutzgesetze eigenständige Vorschriften über GVO. So ist etwa nach § 17 Abs. 6 NÖ Naturschutzgesetz 2000 das Aussetzen oder Aussäen gentechnisch veränderter Organismen in der Natur grundsätzlich verboten. Auch bei land- oder forstwirtschaftlicher Nutzung kann eine naturschutzrechtliche Bewilligung erforderlich sein, wenn Beeinträchtigungen heimischer wildlebender Tier- und Pflanzenarten, des Wirkungsgefüges der Natur oder wesentliche Veränderungen der Landschaft nicht auszuschließen sind.

§ 16 des Vorarlberger Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung enthält ebenfalls eigenständige Regelungen für das Aussetzen und Aussäen von GVO und ermöglicht Maßnahmen zum Schutz näher definierter öffentlicher Interessen.

Es ist daher rechtzeitig vor Anwendung der NGT-Verordnung zu klären, welche Teile dieses bestehenden österreichischen Systems auf NGT-Pflanzen der Kategorie 1 weiterhin Anwendung finden können, welche Regelungen angepasst werden müssen und wie Bund und Länder ein österreichweit funktionsfähiges System zur Sicherung der Gentechnik-freien Produktion gewährleisten wollen.

[1] https://www.ohnegentechnik.org/fileadmin/user_upload/07_news/VLOG_GGSC_Gutachten_zur_Koexistenz_mit_neuer_Gentechnik_2026.pdf

Die unterfertigenden Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE

Rechtsauffassung zur rechtlichen Einordnung von NGT-1-Pflanzen

1. Geht Ihr Ressort davon aus, dass Pflanzen, die die Voraussetzungen für eine NGT-Pflanze der Kategorie 1 gemäß der Verordnung (EU) 2026/1388 erfüllen, rechtlich weiterhin gentechnisch veränderte Organismen (GVO) sind?
 1.1. Falls ja, auf welche unionsrechtlichen und nationalen Rechtsgrundlagen stützt Ihr Ressort diese Rechtsauffassung?
 1.2. Falls nein, auf welche konkrete Bestimmung der Verordnung (EU) 2026/1388 oder des sonstigen Unionsrechts stützt Ihr Ressort die Rechtsauffassung, und wie wird diese mit der Definition der NGT-Pflanze in Art. 3 der Verordnung in Einklang gebracht?
2. Wie ist in diesem Zusammenhang Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2026/1388 nach Rechtsauffassung Ihres Ressorts auszulegen? Bewirkt diese Bestimmung, dass NGT-1-Pflanzen ihre rechtliche Eigenschaft als GVO verlieren, oder bewirkt sie lediglich, dass NGT-1-Pflanzen weiterhin GVO sind, die in Art. 5 Abs. 1 genannten unionsrechtlichen Vorschriften für GVO auf sie jedoch nicht anzuwenden sind?
3. Welche Auswirkungen hat diese rechtliche Einordnung nach Auffassung Ihres Ressorts auf österreichische bundes- und landesrechtliche Vorschriften, die an den Begriff des gentechnisch veränderten Organismus anknüpfen?
4. Hat Ihr Ressort die in Fragen 1 bis 3 genannten Rechtsfragen intern oder extern prüfen lassen?
 4.1. Falls ja, von wem wurden diese Prüfungen vorgenommen, zu welchen Ergebnissen gelangten sie und werden die entsprechenden Gutachten oder Stellungnahmen veröffentlicht bzw. dem Parlament zur Verfügung gestellt?
5. Welche Auswirkungen hat Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2026/1388 nach Rechtsauffassung Ihres Ressorts auf österreichische bundes- und landesrechtliche Vorschriften, die an den Begriff des gentechnisch veränderten Organismus anknüpfen?
6. Geht Ihr Ressort davon aus, dass Art. 5 Abs. 1 ausschließlich die Anwendung jener Vorschriften ausschließt, die im Unionsrecht für GVO gelten, oder hat diese Bestimmung nach Auffassung Ihres Ressorts auch Auswirkungen auf eigenständige nationale bzw. landesrechtliche Vorschriften über GVO?
7. Falls Ihr Ressort von Auswirkungen auf nationale bzw. landesrechtliche Vorschriften ausgeht: Welche konkreten österreichischen Vorschriften sind davon betroffen und aufgrund welcher unionsrechtlichen Bestimmungen dürfen diese auf NGT-1-Pflanzen nicht oder nur eingeschränkt angewendet werden?

8. Hat Ihr Ressort die in Fragen 5 bis 7 genannten Rechtsfragen intern oder extern rechtlich prüfen lassen?
 8.1. Falls ja, von wem wurden diese Prüfungen vorgenommen, zu welchen Ergebnissen gelangten sie und werden die entsprechenden Gutachten oder Stellungnahmen veröffentlicht bzw. dem Parlament zur Verfügung gestellt?

Koexistenz und Schutz der Gentechnik-freien Produktion

9. Teilt Ihr Ressort die im genannten GGSC-Gutachten vertretene Auffassung, dass die Verordnung (EU) 2026/1388 nationale bzw. regionale Koexistenzmaßnahmen zum Schutz biologischer und konventioneller Gentechnik-freier Produktion vor NGT-1-Pflanzen nicht generell ausschließt?
 9.1. Falls nein, auf welche konkreten Bestimmungen der NGT-Verordnung bzw. des sonstigen Unionsrechts stützt Ihr Ressort seine abweichende Rechtsauffassung?
10. Welche der folgenden Koexistenz- und Vorsorgemaßnahmen hält Ihr Ressort gegenüber dem Anbau von NGT-1-Pflanzen grundsätzlich für unionsrechtlich zulässig? Bitte um gesonderte Beantwortung für jede der genannten Maßnahmen, sowie gegebenenfalls um Angabe der jeweiligen unionsrechtlichen Rechtsgrundlage bzw. jener unionsrechtlichen Bestimmungen, die einer solchen Maßnahme nach Auffassung Ihres Ressorts entgegenstehen.
 a) Sicherheitsabstände,
 b) Pufferzonen,
 c) zeitliche oder anbautechnische Maßnahmen,
 d) Maßnahmen zur Vermeidung von Verschleppungen durch landwirtschaftliche Maschinen,
 e) Informationspflichten gegenüber benachbarten landwirtschaftlichen Betrieben,
 f) Dokumentationspflichten,
 g) Registrierung bzw. Bekanntgabe von Anbauflächen.
11. Wie soll nach Auffassung Ihres Ressorts eine wirksame Koexistenz gewährleistet werden, wenn biologisch oder konventionell Gentechnik-frei wirtschaftende Betriebe keine Kenntnis darüber haben, ob und wo in ihrer Umgebung NGT-1-Pflanzen angebaut werden?
 11.1. Hält Ihr Ressort eine vorherige Information benachbarter landwirtschaftlicher Betriebe über den Anbau von NGT-1-Pflanzen für erforderlich, um wirksame Koexistenzmaßnahmen treffen zu können?
12. Hält Ihr Ressort ein österreichisches Register oder ein anderes Informationssystem über den Anbau von NGT-1-Pflanzen für unionsrechtlich zulässig, und wird die Einführung eines solchen Systems geprüft?
13. Welche Maßnahmen plant Ihr Ressort, um zu verhindern, dass die zusätzlichen Kosten für Vorsorge, Trennung von Warenströmen, Reinigung, Dokumentation, Kontrolle und gegebenenfalls Analytik infolge des Anbaus oder des Inverkehrbringens von NGT-1-Pflanzen überwiegend von jenen Betrieben und Unternehmen getragen werden müssen, die biologisch bzw. Gentechnik-frei produzieren?

14. Prüft Ihr Ressort Regelungen, nach denen zusätzliche Koexistenz-, Kontroll- oder Vermeidungskosten nach dem Verursacherprinzip von jenen Akteuren zu tragen sind, die NGT-1-Pflanzen anbauen, in Verkehr bringen oder entsprechende Produkte in die Produktionskette einbringen?
 14.1. Falls nein, wie soll nach Auffassung Ihres Ressorts verhindert werden, dass die wirtschaftlichen Lasten der Koexistenz auf die biologische und konventionelle Gentechnik-freie Produktion verlagert werden?

Gentechnik-Anbauverbots-Rahmengesetz und Beirat zur Koordinierung der Gentechnikvorsorge

15. Hat Ihr Ressort geprüft, welche Auswirkungen die Verordnung (EU) 2026/1388 auf das Gentechnik-Anbauverbots-Rahmengesetz, BGBl. I Nr. 93/2015, hat?
16. Welche Bestimmungen dieses Gesetzes sind nach Rechtsauffassung Ihres Ressorts ab Anwendung der Verordnung (EU) 2026/1388) auf NGT-1-Pflanzen
 a) weiterhin uneingeschränkt anwendbar,
 b) nur eingeschränkt anwendbar oder
 c) nicht mehr anwendbar?
 Bitte jeweils um Angabe der konkreten Bestimmungen des Gentechnik-Anbauverbots-Rahmengesetzes und der unionsrechtlichen Begründung.
17. Gehört die Koordinierung von Koexistenzmaßnahmen hinsichtlich NGT-1-Pflanzen nach Auffassung Ihres Ressorts weiterhin zu den Aufgaben des Beirats zur Koordinierung der Gentechnikvorsorge, insbesondere im Hinblick auf dessen ausdrücklich normierte gesetzliche Aufgabe der „Koordinierung der Koexistenzmaßnahmen zum Erhalt der Gentechnik-freien Bewirtschaftung und Produktionskette“?
 17.1. Falls nein, aus welchen rechtlichen Gründen ist diese gesetzlich festgelegte Aufgabe nach Auffassung Ihres Ressorts auf NGT-1-Pflanzen nicht anwendbar und auf welche konkrete unionsrechtliche Bestimmung stützt Ihr Ressort diese Auffassung?
18. Hat sich der Beirat zur Koordinierung der Gentechnikvorsorge seit der politischen Einigung über die Verordnung (EU) 2026/1388 mit deren Auswirkungen auf die österreichische Koexistenzpolitik und die Gentechnik-Vorsorgegesetze der Bundesländer befasst?
 18.1. Falls ja, wann fanden entsprechende Sitzungen statt, welche Fragestellungen wurden behandelt und welche Ergebnisse bzw. Empfehlungen wurden erzielt?
 18.2. Falls nein, wann ist eine entsprechende Befassung des Beirats vorgesehen?

Gentechnik-Vorsorgeregelungen der Bundesländer

19. Hat Ihr Ressort gemeinsam mit den Bundesländern oder unter Einbeziehung der Bundesländer rechtlich geprüft, welche Auswirkungen die Verordnung (EU)

2026/1388 auf die bestehenden Gentechnik-Vorsorgeregelungen der neun Bundesländer hat?

20. Falls ja, welche Regelungen können nach Rechtsauffassung Ihres Ressorts
 a) unverändert auf NGT-1-Pflanzen angewendet werden,
 b) nur nach entsprechender Anpassung angewendet werden oder
 c) aufgrund des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts nicht auf NGT-1-Pflanzen angewendet werden?
21. Welche Gespräche oder Abstimmungen hat Ihr Ressort seit der politischen Einigung über die NGT-Verordnung mit den Bundesländern über die zukünftige Anwendung bzw. Anpassung ihrer Gentechnik-Vorsorgeregelungen geführt? Wir ersuchen um Angabe der entsprechenden Gremien, Sitzungsdatum, und behandelte Fragestellungen.
22. Ist im Rahmen des Beirats zur Koordinierung der Gentechnikvorsorge oder in einem anderen Bund-Länder-Gremium eine gemeinsame Rechtsposition von Bund und Ländern zur Koexistenz mit NGT-1-Pflanzen vorgesehen und bis wann soll diese vorliegen?

Naturschutzrecht der Bundesländer

23. Hat Ihr Ressort gemeinsam mit den für Naturschutz zuständigen Bundesländern geprüft, welche Auswirkungen Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2026/1388 auf landesrechtliche Naturschutzbestimmungen hat, die ausdrücklich an das Aussetzen, Aussäen oder sonstige Ausbringen gentechnisch veränderter Organismen anknüpfen?
 23.1. Falls ja, welche Bestimmungen welcher Bundesländer wurden geprüft und zu welchen Ergebnissen gelangte diese Prüfung?
24. Geht Ihr Ressort davon aus, dass eigenständige landesrechtliche naturschutzrechtliche Bewilligungspflichten für das Aussetzen oder Aussäen von GVO auf NGT-1-Pflanzen angewendet werden können, soweit diese dem Schutz heimischer Tier- und Pflanzenarten, der biologischen Vielfalt, des Wirkungsgefüges der Natur oder anderer konkreter naturschutzrechtlicher Schutzgüter dienen?
 24.1. Falls nein, welche Bestimmungen der Verordnung (EU) 2026/1388 bzw. des sonstigen Unionsrechts stehen einer solchen Anwendung entgegen?
25. Wie beurteilt Ihr Ressort insbesondere die zukünftige Anwendbarkeit von § 17 Abs. 6 NÖ Naturschutzgesetz 2000 auf NGT-1-Pflanzen?
26. Wie beurteilt Ihr Ressort insbesondere die zukünftige Anwendbarkeit von § 16 des Vorarlberger Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung auf NGT-1-Pflanzen?
27. Hat Ihr Ressort geprüft, ob und unter welchen Voraussetzungen naturschutzrechtliche Maßnahmen zum Schutz besonders sensibler Gebiete, insbesondere Natura-2000-Gebiete, Nationalparks und Naturschutzgebiete sowie von Lebensräumen geschützter Arten, gegenüber dem Anbau bzw. der Ausbringung von NGT-1-Pflanzen weiterhin zulässig sind?

28. Bis wann müssen nach Einschätzung Ihres Ressorts allfällige erforderliche Anpassungen der Gentechnik-Vorsorgeregelungen der Bundesländer beschlossen sein, damit bei Anwendung der Verordnung (EU) 2026/1388 ab 17. Juli 2028 ein rechtlich und praktisch funktionsfähiges Koexistenzsystem besteht?

Vorbereitung auf die Anwendung der NGT-Verordnung

29. Welche Erkenntnisse liegen Ihrem Ressort aus der gemeinsam mit dem für Gesundheit zuständigen Bundesministerium beauftragten Studie „Neue genomische Techniken (NGT) in der Agrar- und Lebensmittelwirtschaft: Bedeutung der EU-NGT-Verordnung für Österreich“ hinsichtlich
 a) Koexistenz,
 b) Rückverfolgbarkeit und Transparenz,
 c) Schutz der biologischen Landwirtschaft,
 d) Schutz der konventionellen Gentechnik-freien Produktion und
 e) erforderlicher rechtlicher bzw. organisatorischer Maßnahmen in Österreich bisher vor?
 Bitte um Darstellung der bisherigen Ergebnisse zu jedem der genannten Punkte.
30. Welche konkreten rechtlichen oder politischen Maßnahmen plant Ihr Ressort aufgrund der bisherigen Ergebnisse dieser Studie sowie der neuen unionsrechtlichen Rahmenbedingungen?
31. Bis wann soll eine zwischen Bund und Ländern abgestimmte rechtliche und praktische Strategie vorliegen, mit der ab Anwendung der Verordnung (EU) 2026/1388 die Koexistenz und die Möglichkeit biologischer und konventioneller Gentechnik-freier Produktion in Österreich sichergestellt werden sollen?

	Unterzeichner	Parlamentsdirektion
	Datum/Zeit-UTC	2026-10-16T15:04:25+02:00
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde elektronisch besiegelt. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.parlament.gv.at/siegel	